



01.06.2022

Anhänge zur Umsetzung der Weiterbildungsrichtlinien Personzentrierte Beratung der Weiterbildungsrichtlinien

Anhang 1 Zulassung zur Weiterbildung in Personzentrierter Beratung

Grundlagenmodul

Wer in das Grundlagenmodul aufgenommen wird, entscheiden die Leiter*innen desselben unter Berücksichtigung des Art. 7 der Weiterbildungsrichtlinien Beratung.

Aufbaumodul

Zugelassen werden kann, wer

- ein Grundlagenmodul am pcaInstitut absolviert hat oder einen von der Anerkennungskommission bestätigten Nachweis einer äquivalenten Vorbildung vorlegt (Art.8 der Weiterbildungsrichtlinien) und im Falle der Äquivalenz-Anerkennung nach einem Vorgespräch mit den Leiter*innen des Aufbaumoduls aufgenommen wird.
- über genügend physische und psychische Stabilität verfügt, welche eine Begleitung von Menschen in belastenden Situationen erlaubt

Erweiterungsmodule

Zugelassen werden kann, wer

- beraterische Funktionen als wesentlichen Bestandteil seiner/ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit wahrnimmt
- das Aufbaumodul oder Modul I der Psychotherapieweiterbildung des pcaInstituts mit positiver Evaluation abgeschlossen hat.
- über genügend physische und psychische Stabilität verfügt, welche eine Begleitung von Menschen in belastenden Situationen erlaubt

Abschlussmodul

Zugelassen werden kann, wer die Modul-Bestätigungen, resp. Äquivalenzbestätigungen von Grundlagen-/Aufbau-/und beiden Erweiterungs-Modulen vorweist.



Anhang 2 Äquivalenzanerkennungen

Es können **keine** Äquivalenzanerkennungen **für ganze extern** absolvierte Weiterbildungen erteilt werden.

Äquivalenzanerkennungen werden von der Anerkennungskommission ausgesprochen.

Für das Aufbaumodul und das Abschlussmodul können keine Äquivalenzanerkennungen erteilt werden.

Äquivalenzanerkennungen Grundlagenmodul

Bei Äquivalenzanerkennungen für das Grundlagenmodul holen die Leiter*innen desselben bei den Teilnehmer*innen die schriftlichen Bestätigungen der externen, als äquivalent betrachteten, Vorbildungen ein und füllen das Formular «Äquivalenzbescheinigung-Grundlagenmodul Personenzentrierte Beratung» aus. Sie reichen das Formular und die Bestätigungen an die AK ein, die formell überprüft, ob die Bestätigungen den Anforderungen an den Bezug zum PCA und an die Bedingung, dass Selbsterfahrung und Training Inhalt des Formates waren, gerecht werden. Die AK gibt den Leiter*innen des Grundlagenmoduls innerhalb von 7 Arbeitstagen Rückmeldung, so dass diese die Bescheinigungen an die Teilnehmer*innen abgeben können.

Äquivalenzanerkennungen Erweiterungsmodul

Wer eine Äquivalenzanerkennung für eines oder beide Erweiterungsmodule beantragt, muss zum Zeitpunkt des Antrags das Grundlagenmodul absolviert haben.

Als äquivalent zu den Erweiterungsmodulen eingereichte Bestätigungen externer Weiterbildungselemente müssen einen Bezug zum Personenzentrierten Ansatz oder zu anderen Ansätzen aus der Humanistischen Psychologie, sowie zwingend die didaktischen Elemente Theorie, Selbsterfahrung, Supervision und Training beinhalten.

Die Unterlagen werden der AK eingereicht, die über die Äquivalenz entscheidet.

Prozedere:

Der/die Kandidat*in reicht folgende Unterlagen ein:

- einen Lebenslauf

- Weiterbildungsbestätigung(-en) deren Äquivalenz beantragt wird mit einer quantitativen Aufstellung der Lerninhalte und Lernformen (Selbsterfahrung, Theorie, Training und Supervision)



- einen Antrag für Äquivalenzanerkennung. In diesem erklärt der/die Kandidat*in den Bezug der externen Weiterbildung zum Personenzentrierten Ansatz, beschreibt seinen persönlichen Prozess in der externen Weiterbildung und beschreibt anhand eines Praxisfalles den Bezug der eigenen Beratung mit Elementen der externen Weiterbildung zum Personenzentrierten Ansatz und zur Weiterbildung des pcaInstitut.

Die Äquivalenz-Anerkennung eines Erweiterungsmoduls ist kostenpflichtig.

Anhang 3 Abschlussbedingungen und Qualifizierungsprozedere

Abschlussbedingungen

Grundlagenmodul

Nach erfolgter Selbsteinschätzung und Feedback der Gruppe und bestätigter Anwesenheit von 90% wird eine Kursbestätigung ausgestellt.

Aufbaumodul

Die Kriterien für die Standortbestimmung zum Abschluss des Aufbaumoduls (Feedback der Gruppe und der Ausbilder*innen sowie Selbstbeurteilung) sind:

- Gezeigtes Interesse am Personenzentrierten Ansatz und seiner Umsetzung in die eigene Beratungspraxis
- Aktives Lernen und offener Kontakt in der Gruppe
- Personenzentrierter Umgang mit sich und anderen
- Erkennbare Verwirklichung der Personenzentrierten Haltung in den supervidierten Beratungssequenzen
- Beratungsbedürfnisse der Klient*innen erfassen und berücksichtigen
- Physische und psychische Stabilität, welche die Begleitung von Menschen in belastenden Situationen erlaubt

Nach erfolgter Standortbestimmung und bestätigter Anwesenheit von 90% wird eine Kursbestätigung ausgestellt.



Erweiterungsmodule

Die Kriterien für die Standortbestimmung zum Abschluss der Erweiterungsmodule (Feedback der Gruppe und der Ausbilder*innen sowie Selbstbeurteilung) sind:

- Fachkompetenzen in den Bereichen des Personenzentrierten Ansatzes und der Führung eines Beratungsgesprächs
- Methodenkompetenzen in der Durchführung des Beratungsprozesses
- Fachkompetenzen bezogen auf die Modulinhalte
- Sozial- und personale Kompetenzen im Beratungsprozess und der eigenen Reflexion

Nach erfolgter Standortbestimmung und bestätigter Anwesenheit von 90% wird eine Kursbestätigung ausgestellt.

Abschlussmodul – Qualifizierungssitzung

Das Abschlussmodul endet mit der Qualifizierungssitzung, falls 90% Anwesenheit im Abschlussmodul bestätigt werden. Zugelassen werden kann, wer die Bestätigung der Anerkennungskommission, dass alle Elemente der Weiterbildung erfüllt sind und mind. 100 L Beratungspraxis mit Klient*innen im Laufe der Weiterbildung stattgefunden haben, wobei mind. 2 Fälle in der Supervision während des Abschlussmoduls besprochen wurden, vorweisen kann.

Basis der Qualifizierung ist die Dokumentation eines längeren Beratungsverlaufs oder der Verläufe mehrerer Kurzberatungen in einer Diplomarbeit und durch Präsentation von Audio- oder Videoausschnitten aus diesem Verlauf, bzw. diesen Verläufen, die Ansätze für einen Prozess beim/ bei der Klient*in, bzw. den Klient*innen und beim/bei der Berater*in die Verwirklichung des Personenzentrierten Ansatzes zeigen. Die Diplomarbeit umfasst ca. 20 Seiten (ohne Transkriptionsanhang). Sie wird mindestens vier Wochen vor der Qualifizierungssitzung den Ausbilder*innen und den Gruppenmitgliedern ausgehändigt.

Zur Diplomarbeit gehören

- Eine Beschreibung der eigenen Entwicklung während der Weiterbildung
- Eine kritische Reflexion über die eigene beratende Tätigkeit unter dem Blickwinkel der Personenzentrierten Haltung
- Die Beschreibung eines mind. 8 Stunden umfassenden Beratungsverlaufs oder mehrerer Kurzberatungen



- Ein Transskript der zur Präsentation vorgesehenen Audio- oder Videoausschnitte (Anhang)

An der Qualifizierungssitzung nehmen die Teilnehmer*innen des Abschlussmoduls (neben dem Diplomanden oder der Diplomandin mind. 2 Personen), sowie zwei Ausbilder*innen teil. Keine der Ausbilder*innen darf als Lehrtherapeut*in die Kandidat*in begleitet haben. Eine der Ausbilder*innen ist aussenstehend darf also nicht am Abschlussmodul teilgenommen haben.

Die Qualifizierungssitzung hat folgenden Ablauf:

- Der/die Abschlusskandidat*in referiert über den eigenen Entwicklungsprozess in der Weiterbildung, über die vorgelegte Diplomarbeit und die Gesprächsverläufe. Sie/er präsentiert die Audio-/Videoausschnitte
 - Die Gruppe und die Ausbilder*innen diskutieren über die Anerkennung der Kandidat*in als diplomierte Berater*in und bilden sich eine Meinung dazu. Die Diskussion zentriert sich auf den dokumentierten Beratungsprozess und den persönlichen Prozess im Verlaufe der Weiterbildung.
 - Die Gruppe und die Ausbilder*innen entscheiden mit einfachem Mehr darüber, ob die/der Kandidat*in als Berater*in anerkannt wird. Gelangen die Ausbilder*innen zu einem übereinstimmenden Urteil, kann dieses von der Gesamtgruppe nicht überstimmt werden. Im Falle einer Ablehnung können die Gruppe und die Ausbilder*innen Bedingungen formulieren, nach deren Erfüllung eine weitere Beurteilung stattfinden kann.
 - Für die Präsentation und Diskussion sind zwei Lektionen vorgesehen
1. Nach Erhalt der Bestätigung der erfolgreich bestandenen Qualifizierungssitzung informiert die Anerkennungskommission das Sekretariat über den Abschluss.
 2. Eine nicht bestandene Qualifizierungssitzung kann einmalig und kostenpflichtig (SFR 500) wiederholt werden.
 3. Die öffentliche Verwendung des Titels «Dipl.Berater*in pcaInstitut» verpflichtet
 - zu ständiger Fortbildung
 - zu Supervision und Intervision
 - zur Mitgliedschaft in der pcaSuisse
 - zur Einhaltung der ethischen Richtlinien der pcaSuisse



Anhang 4 Fachtitel

Das Diplom in Beratung pcaInstitut ist von der Schweizerischen Gesellschaft für Beratung (SGfB) anerkannt. Für eine Mitgliedschaft bei der SGfB ist das Formular unter folgender Adresse auszufüllen:

www.sgfb.ch/de/mitglied-werden/aktivmitgliedschaft

Für die Eidgenössische Höhere Fachprüfung sind die Voraussetzungen und Modalitäten unter folgender Adresse zu finden:

www.sgfb.ch/de/hoehere-fachprüfung-hfp

Anhang 5 Zulassung als Lehrberater*in und Ausbilder*in

Lehrberater*innen für Einzelselbsterfahrung

Die Zulassung erfordert

- Diplom Beratung pcaInstitut
- mind. 5 Jahre Berufstätigkeit mit beraterischem Schwerpunkt
- pcaSuisse-Mitgliedschaft
- 30 Lektionen personenzentrierte Selbsterfahrung nach der Diplomierung oder Eidg.Diplom HF Psychosoziale Beratung

Die Anerkennungskommission überprüft die Unterlagen dazu und entscheidet über die Zulassung.

Anhang 6 Ethische Richtlinien

Der Personenzentrierte Ansatz von Carl R. Rogers stellt die Person mit ihren Erfahrungen in den Mittelpunkt und signalisiert damit auch eine ethische Grundhaltung. Es wird angenommen, dass jede Person grundsätzlich die Fähigkeit besitzt, sich konstruktiv weiter zu entwickeln. Diese Fähigkeit kann sich vor allem mit Hilfe förderlicher Beziehungen (z.B. in der Beratung) entfalten.



Nachweisbar förderlich ist das Bemühen um drei wesentliche Aspekte der Personenzentrierten Haltung, nämlich die ratsuchende Person ohne Bedingungen wertzuschätzen, sie in ihrem Erleben zu verstehen und ihr echt zu begegnen. So kann sich die Person in Richtung von mehr Autonomie, Offenheit, Kreativität und Beziehungsfähigkeit zu sich selbst und zu anderen entwickeln und entsprechend auch handeln.

Berater*innen die sich dem Personenzentrierten Ansatz verpflichten, sind sich der Macht der eigenen Beratungsposition und der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Sie sind darum bemüht, sich der eigenen Haltung immer wieder reflektierend bewusst zu werden und sich mit ihrem Verhalten in der Beratung auseinanderzusetzen. Sie dokumentieren die Beratung.

Daraus ergeben sich folgende konkreten Aspekte:

Transparenz

- Die Berater*innen orientieren die Klient*innen über die Rahmenbedingungen der Beratung (absolvierte Weiterbildung, Art und Grenzen der Leistung, des Settings, die finanziellen Bedingungen und den Verrechnungsmodus) und über Beschwerdemöglichkeiten.

Schweigepflicht/Dokumentation/Datenschutz

Die Berater*innen beachten die Schweigepflicht. Sie behandeln alle Dokumente und Informationen betreffend ihren Klient*innen gemäss dem geltenden Datenschutz vertraulich und schützen vorhandene Aufzeichnungen vor dem Zugriff Dritter. Sie dokumentieren die Beratung.

Würde und Integrität

Die Berater*innen respektieren die Würde und Integrität der Personen, mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen. Sie achten sorgfältig darauf, dass das Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise missbraucht wird. Missbrauch beginnt, wo Beratende ihr professionelles Angebot verlassen, um ihre persönlichen, emotionalen, wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen. Die Verantwortung für den Schutz vor Missbrauch tragen allein die Beratenden. Die Berater*innen sind sich bewusst, dass die Beziehung zu ihren Klient*innen in besonderer Weise in einem Vertrauensverhältnis gründet. Sie enthalten sich der Diskriminierungen, die Geschlechts-, Rassen- und Schichtzugehörigkeit, Religion, Nationalität, Alter, Invalidität und sexuelle Ausrichtung betreffen. Sie reflektieren ihre eigenen diesbezüglichen Werte und Normen. Die Berater*innen geben keine Heilsversprechen gegenüber Klient*innen oder nach aussen ab.



Selbstbestimmung

Die Berater*innen anerkennen und fördern das Recht der Klient*innen auf Autonomie und Selbstbestimmung. Dazu gehört das Recht freiwillig und bewusst eine Beratungsbeziehung einzugehen und zu beenden.

Fachliche Kompetenz

Die Berater*innen sorgen für die Erhaltung und Erweiterung ihrer eigenen beruflichen Kompetenz.

Die Berater*innen pcaSuisse verpflichten sich zur Einhaltung dieser ethischen Richtlinien. Bei Schwierigkeiten mit deren Umsetzung suchen sie Hilfe in Form von Supervision oder in einem Gespräch mit der Kommission für Ethik und Beschwerden. An diese Kommission können auch Beschwerden wegen Zuwiderhandlungen gegen diese ethischen Richtlinien gerichtet werden.